

Allgemeine Bestimmungen zum Vertrag über die Erbringung von Leistungen zur Erstellung von Arbeitsergebnissen (Werkvertrag)

(Stand : 24.09.2018)

1. Art und Umfang der Leistungen, Arbeitsergebnisse

- 1.1 Alle Angebote und Leistungen des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Auftragnehmer mit seinen Auftraggebern über die von ihm angebotenen Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Der Auftraggeber hat die Leistungen des Auftragnehmers durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber alle für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen und für die Erstellung der Arbeitsergebnisse notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten. Hierzu gehören, soweit nichts anderes vereinbart ist, insbesondere ein nach dem jeweils aktuellen allgemein anerkannten Stand der Technik erstelltes Pflichtenheft (mit Beschreibung der Leistungen und Arbeitsergebnisse) sowie Testdaten (insbesondere für den Abnahmetest) in maschinenlesbarer Form.
- 1.4 Das Pflichtenheft muss dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der vereinbarten Leistungen in endgültiger Fassung vorliegen. Der Auftragnehmer wird das ihm übergebene Pflichtenheft insbesondere auf dessen Vollständigkeit, Eindeutigkeit, Schlüssigkeit und technische Umsetzbarkeit überprüfen. Die im Pflichtenheft enthaltene Feinspezifikation muss so konkret und umfassend sein, dass ein fachkundiger Dritter die Umsetzung überprüfen und die Programmierung gegebenenfalls selbst durchführen könnte. Stellen sich Anforderungen des Auftraggebers für den Auftragnehmer als technisch nicht in zumutbarer Weise realisierbar dar, werden diese durch einen besonderen Hinweis im Pflichtenheft entsprechend gekennzeichnet. Das Pflichtenheft wird verbindlich, wenn sich der Auftragnehmer schriftlich damit einverstanden erklärt hat, es den von ihm zu erbringenden Leistungen zu Grunde zu legen¹. Jeder Vertragspartner benennt dem anderen einen Ansprechpartner, der mit der Erstellung der Arbeitsergebnisse zusammenhängende Entscheidungen entweder selbst treffen oder herbeiführen kann.
- 1.5 Der Auftraggeber wird zum Zwecke der ordnungsgemäßen Datensicherung alle dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich verwahren, so dass sie bei Beschädigung oder Verlust von Datenträgermaterial rekonstruiert werden können.

2. Fristen für die Übergabe

- 2.1 Die Fristen für die Übergabe der Teil-/ Arbeitsergebnisse ergeben sich aus dem Vertrag.

¹ 1) Diese Ziffer gilt nur für Leistungen, die ein Pflichtenheft in endgültiger Fassung voraussetzen z.B. Ziffer 2.1.3 des Vertrages.

- 2.2 Die Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, insbesondere wenn die endgültige und verbindliche Fassung des Pflichtenheftes oder der sonstigen für die Erbringung der Leistungen oder Erstellung der Teil-/ Arbeitsergebnisse notwendigen Unterlagen aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig vor Beginn der Leistungen vorliegen und der Auftragnehmer dadurch die Leistungen nicht innerhalb der vereinbarten Zeit erbringen kann.
- 2.3 Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer durch eine nachträgliche Änderung des Pflichtenheftes / Leistungsbeschreibung oder durch sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände in der ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen oder Erstellung der Teil-/ Arbeitsergebnisse behindert wird. Als vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände gelten insbesondere Verzögerungen oder Mängel der Leistungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit vom Auftraggeber zu erbringen sind, ferner höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik und Aussperrung.

3. Abnahme, Haftung für Mängel

- 3.1 Jedes Teil-/ Arbeitsergebnis wird unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen, nachdem der Auftragnehmer die Fertigstellung erklärt und dem Auftraggeber übergeben hat, vom Auftraggeber abgenommen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel. Handelt es sich um erhebliche Mängel, hat der Auftragnehmer nach Beseitigung dieser Mängel das betreffende Teil-/ Arbeitsergebnis zur Fortsetzung der Abnahme bereitzustellen. Ein erheblicher Mangel des Teil-/ Arbeitsergebnisses liegt vor, wenn es so wesentlich von der im Vertrag vereinbarten Beschreibung abweicht, dass die Benutzbarkeit des Teil-/ Arbeitsergebnisses zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nicht gegeben oder erheblich beeinträchtigt ist. Bei unerheblichen Mängeln hat der Auftraggeber das Teil-/Arbeitsergebnis unverzüglich abzunehmen. Diese steht jedoch unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung der Mängel durch den Auftragnehmer.
- 3.2 Unterlässt der Auftraggeber die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines erheblichen Mangels, so gilt das Teil-/Arbeitsergebnis nach 2 Wochen, nachdem der Auftragnehmer die Fertigstellung erklärt und das Teil-/ Arbeitsergebnis übergeben hat, als abgenommen. Das jeweilige Teil-/ Arbeitsergebnis gilt auch dann als abgenommen, wenn und sobald es vom Auftraggeber produktiv genutzt wird.
- 3.3 Mängel, die innerhalb einer Verjährungsfrist von 12 Monaten nach der jeweiligen Abnahme vom Auftraggeber gerügt werden, hat der Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist unentgeltlich zu beseitigen.
- 3.4 Für ein Teil-/ Arbeitsergebnis, das der Auftraggeber geändert hat, ist die Mängelhaftung ausgeschlossen, auch wenn in einem nicht geänderten Teil ein Mangel auftritt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderungen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem aufgetretenen Mangel stehen.
- 3.5 Gelingt dem Auftragnehmer trotz einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist die Beseitigung eines Mangels nicht oder nimmt der Auftragnehmer im Hinblick auf unverhältnismäßig hohe Kosten keinen weiteren Nachbesserungsversuch vor, kann der Auftraggeber die Vergütung für das Teil-/ Arbeitsergebnis angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 3.6 Für weitergehende Mängelansprüche sowie Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 9.5 entsprechend.

4. Änderung der Leistung

- 4.1 Der Auftraggeber kann nach Vertragsabschluss bis zum Zeitpunkt der Abnahme schriftlich mit einem Change Request Änderungen des Leistungsumfangs im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, das Änderungsverlangen ist dem Auftragnehmer nicht zumutbar oder technisch nicht durchführbar.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und dem Auftraggeber innerhalb von 10 Arbeitstagen mitzuteilen, ob das Änderungsverlangen für ihn nicht zumutbar oder technisch nicht durchführbar ist. Ist das Änderungsverlangen zumutbar und durchführbar, teilt er gleichzeitig mit, ob eine umfangreiche Prüfung erforderlich ist oder nicht.
- 4.3 Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens erforderlich, hat der Auftragnehmer gleichzeitig ein entsprechendes Prüfungsangebot mit Angaben, insbesondere zu dem voraussichtlichen Leistungszeitraum und zur Vergütung, zu unterbreiten. Der Auftraggeber wird binnen 10 Arbeitstagen schriftlich entweder den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.
- 4.4 Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens nicht erforderlich, hat der Auftragnehmer entweder ein Realisierungsangebot unter Angabe von Leistungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung zu unterbreiten oder die beantragten Änderungen durchzuführen.
- 4.5 Der Auftraggeber wird das Realisierungsangebot des Auftragnehmers innerhalb der Angebotsbindefrist annehmen oder ablehnen.
- 4.6 Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch entsprechende Anpassungen des Vertrages verbindlich zu dokumentieren.
- 4.7 Die von dem Änderungsverlangen betroffenen Leistungen gelten bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen als unterbrochen.
- 4.8 Kommt die notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen nicht innerhalb der Angebotsbindefrist des Realisierungsangebotes zustande, so werden die Arbeiten auf der Grundlage des Vertrages weitergeführt. Die Ausführungsfristen verlängern sich um die Zahl der Arbeitstage, an denen infolge des Änderungsverlangens bzw. der Prüfung des Änderungsverlangens die Arbeiten unterbrochen wurden oder als unterbrochen gelten. Der Auftragnehmer kann für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Aufwandsvergütung oder eine Erhöhung der vereinbarten Pauschalvergütung verlangen, es sei denn, dass der Auftragnehmer seine von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.

5. Vergütung

- 5.1 Die Vergütung für die Erstellung der Teil-/ Arbeitsergebnisse und die sonstigen vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Vertrag. Neben dieser Vergütung wird die jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 5.2 Entsteht wegen einer Änderung des Pflichtenheftes oder sonstiger für die Erstellung der Teil-/ Arbeitsergebnisse benötigter Unterlagen durch den Auftraggeber oder wegen sonstiger vom Auftraggeber verursachter Umstände für den Auftragnehmer ein zusätzlicher Aufwand an Arbeits-, Wege- oder Rechenzeit, so wird dieser Aufwand, soweit nicht anders vereinbart, vom Auftraggeber zu den beim Auftragnehmer jeweils gültigen Listenpreisen vergütet. Gleiches gilt, soweit Mängel der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände, insbesondere bei Abweichungen der vom Auftraggeber gemäß Vertrag zu erbringenden Leistungen oder durch Mängeln in den Unterlagen oder Daten, verursacht sind, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber für die

Erstellung der Teil-/Arbeitsergebnisse oder die Erbringung der sonstigen Leistungen erhalten hat.

5.3 Bei Verrechnung nach Stundensätzen werden begonnene halbe Einsatzstunden jeweils zum halben Satz berechnet.

5.4 Der Auftraggeber erstattet Nebenkosten, z.B. für notwendige Reisen und etwa notwendige auswärtige Übernachtungen zu den jeweils gültigen Listenpreisen des Auftragnehmers. Vor Antritt einer Reise stimmen die Vertragspartner Einzelheiten ab, z.B. Termine oder die Benutzung der Bahn oder des Flugzeugs anstelle eines PKW.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Vereinbarte Pauschalvergütungen oder Vergütungen nach Zeitaufwand werden jeweils fällig mit Erhalt der entsprechenden Rechnung.

6.2 Bei über einen Monat hinaus zu erbringenden Leistungen erstellt der Auftragnehmer jeweils monatlich nachträglich Rechnungen.

6.3 Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungstag der Tag, an dem der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann.

7. Rechte an den Arbeitsergebnissen

Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung steht dem Auftraggeber vorbehaltlich gesonderter schriftlicher Vereinbarung das nicht ausschließliche, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht zu, die Arbeitsergebnisse im Rahmen und für Zwecke des Vertrages zu nutzen.

8. Haftung des Auftragnehmers wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter

8.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche geltend wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in der Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Schutzrechte) durch die Nutzung der vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen/Leistungen und wird die Nutzung der Lieferungen/Leistungen in Deutschland hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer bis zum Ablauf von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist wie folgt:

8.2 Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Lieferungen/Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den Auftraggeber von Lizenzgebühren für die Nutzung der Lieferungen/Leistungen gegenüber dem Dritten freistellen. Ist dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, hat er die Lieferungen/Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Für die Nutzung der Lieferungen/Leistungen kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber angemessenen Wertersatz verlangen.

8.3 Voraussetzungen für die Haftung des Auftragnehmers nach Ziffer 8.1 sind, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferungen/Leistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

8.4 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer nach Ziffer 8.1 ausgeschlossen. Gleiches gilt,

soweit die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Auftraggebers beruht, durch eine vom Auftragnehmer nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferungen/Leistungen vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen/Leistungen eingesetzt werden.

8.5 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag und die Regelungen in den Ziffern 9.3 bis 9.5 bleiben jedoch unberührt.

9. Haftung des Auftragnehmers

9.1 Kommt der Auftragnehmer mit der Übergabe eines Teil-/ Arbeitsergebnisses in Verzug und macht der Auftraggeber glaubhaft, dass ihm dadurch ein Schaden oder Aufwand entstanden ist, kann er eine Pauschale als Ersatz beanspruchen. Die Pauschale beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5 % der Vergütung für verspätet gelieferte Arbeitsergebnisse, insgesamt höchstens 5 % dieser Vergütung. Kann der Auftraggeber Teil-/Arbeitsergebnisse nur teilweise nicht nutzen, ermäßigt sich die Pauschale entsprechend.

9.2 Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, die über die in Ziffer 9.1 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Übergaben, auch nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten Frist, ausgeschlossen, soweit nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag und die Regelungen in den Ziffern 9.3 bis 9.5 bleiben unberührt. Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jedoch nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

9.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht. Bis zu dieser Erklärung bleibt der Auftragnehmer zur Leistungserbringung berechtigt und der Auftraggeber zur Leistungsannahme verpflichtet.

9.4 Der Auftragnehmer haftet für einen von ihm zu vertretenden Personenschaden (Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihm zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EUR 250.000,- je Schadensereignis. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.

9.5 Weitergehende als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Mängelansprüche, Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadens- oder Aufwendungsersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

9.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen in den Ziffern 9.2 bis 9.5 nicht verbunden.

10. Geheimhaltung, Unteraufträge

- 10.1 Die Vertragspartner werden alle Unterlagen, Informationen und Daten, die sie zur Durchführung des Vertrages erhalten und die als vertraulich bezeichnet wurden oder der aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden. Solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind, werden die Vertragspartner die genannten Unterlagen und Informationen gegenüber an der Durchführung des Vertrages nicht beteiligten Dritten vertraulich behandeln. Diese Pflichten bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.
- 10.2 Der Auftragnehmer kann Unteraufträge vergeben, hat aber den Unterauftragnehmern der Ziffer 10.1 entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen.

11. Datenschutz

Die Vertragspartner beachten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften für den Schutz von personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer hat alle bei der Datenverarbeitung eingesetzten Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet. Der Auftraggeber versichert, alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z.B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen) geschaffen zu haben, dass der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen auch insoweit rechtsverletzungsfrei erbringen kann.

12. Ausführungsgenehmigung, Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten, Nebenabreden, Gerichtsstand

- 12.1 Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und der Unterlagen kann - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes - der Genehmigungspflicht unterliegen.
- 12.2 Der Auftragnehmer kann Forderungen aus diesem Vertrag jederzeit an Dritte abtreten. Im Übrigen kann der Auftragnehmer Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird der Auftragnehmer in der Mitteilung hinweisen.
- 12.3 Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.
- 12.4 Gerichtsstand ist Salzburg.